



## Der Weg in die Werkstatt

Stand Mai 2021

### **Praktikum**

In Absprache mit der Schule besteht die Möglichkeit, ein freiwilliges Praktikum in der Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH zu machen.

---

### **Berufsberatung**

durch den Reha-Berater der Agentur für Arbeit.

Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss vom Ratssuchenden bzw. vom gesetzlichen Betreuer gestellt werden.

Mitzubringen sind (falls vorhanden):

- Schwerbehindertenausweis
  - Bestellsurkunde
  - Zeugnisse, ggf. ärztliche Gutachten
- 

### **Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich**

- Ausbildungsgeld (z. Zt. 119,- € / Monat) wird vom Kostenträger an den Teilnehmer ausgezahlt.
- Sozialversicherungsbeiträge (Kranken<sup>1</sup>-, Pflege-, Renten<sup>2</sup>- sowie Unfallversicherung) und
- Kosten für das Mittagessen werden vom Leistungsträger übernommen und an die WfbM gezahlt

Der Leistungsträger berät und beschließt die Aufnahme in das

**Eingangsverfahren** nach §57 SGB IX Abs. 1

- dient dazu festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung ist.
- max. 3 Monate
- Es wird ein Eingliederungsplan erstellt.

<sup>1</sup> selbst pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung (Wahlfreiheit)

<sup>2</sup> Beiträge zur DRV; 80% des Bundesdurchschnittsverdienstes als Bemessungsgrundlage

Der Leistungsträger berät auf Grundlage des Eingliederungsplans und beschließt die Aufnahme in den

**Berufsbildungsbereich** nach §57 SGB IX Abs. 1

- 1. Jahr Berufsbildungsbereich, nach 6 Monaten wird der Statusbericht 1 geschrieben, am Ende wird ein Eingliederungsplan erstellt.
- 2. Jahr Berufsbildungsbereich, nach 6 Monaten wird der Statusbericht 2 geschrieben, am Ende wird ein Eingliederungsplan erstellt und der Antrag auf Übernahme in den Arbeitsbereich beim LVR gestellt.
- 

---

## Arbeitsbereich

Der Leistungsträger entscheidet über die Aufnahme in den

**Arbeitsbereich** nach § 58 SGB IX Abs. 1

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben  
Antrag auf Sozialhilfe (Betreuung in der WfbM) muss vom Mitarbeitenden bzw. dem/der gesetzlichen VertreterIn beim LVR gestellt werden.
- Sozialversicherungsbeiträge  
Kranken<sup>1</sup>-, Pflege-, Renten<sup>2</sup>- sowie Unfallversicherung werden vom Leistungsträger übernommen und an die WfbM gezahlt
- Arbeitsentgelt von z. Zt. mindestens 100,- € / Monat
- Für alle Beschäftigten im Arbeitsbereich beträgt das Arbeitsförderungsgeld (AFöG) nach § 59 SGB IX Abs. 1 seit dem 01.01.2017 monatlich 52,- €. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299,-€, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351,- €.
- Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt.
- Die Werkstatt bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an. Die Kosten hierfür werden bei Teilnahme vom Lohn abgezogen. Empfänger von Grundsicherungsleistungen bekommen den eingehaltenen Betrag vom Grundsicherungsamt erstattet. Eine Verpflegungsvereinbarung wird zusammen mit dem Werkstattvertrag verschickt.

Notizen:

<sup>1</sup> Leistungen können auch über das Persönliche Budget finanziert werden

<sup>2</sup> Anspruch auf Kindergeld

<sup>3</sup> Kosten des Zubringerdienstes oder selbständiges Fahren werden finanziert

<sup>4</sup> Einkommensabhängig, ggf. auch schon im Berufsbildungsbereich möglich